

# Satzung des Förderkreises der Kooperativen Gesamtschule Kirchweyhe e. V.



## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderkreis der Kooperativen Gesamtschule Kirchweyhe e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Weyhe. Anschrift: KGS Kirchweyhe, Hauptstraße 99, 28844 Weyhe.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der KGS Kirchweyhe.
- (2) Der Zweck wird verwirklicht durch:
  - a. die Unterstützung der KGS Kirchweyhe bei der Erfüllung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben,
  - b. die Förderung der kulturellen und pädagogischen Bestrebungen der Schule und
  - c. die Pflege der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Lehrkräften.

## § 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß § 53 der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Er verfolgt keine politischen oder konfessionellen Ziele. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (4) Die Förderung durch den Verein erfolgt ausschließlich und unmittelbar dem o. g. Zweck.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Vereinsämter sind Ehrenämter.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke und Ziele des Vereins unterstützen will, die Arbeit der Schule fördern und ihrer Verbundenheit mit der KGS Kirchweyhe Ausdruck verleihen will.
- (2) Die Beitrittserklärung erfolgt in schriftlicher Form.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch Kündigung des Mitglieds (in Textform) zum Ende des Kalenderjahres. Die Kündigung im laufenden Kalenderjahr muss dem Vorstand spätestens bis zum 15.11. des Jahres vorliegen.
  - b. durch Ausschluss des Mitglieds wegen vereinschädigenden Verhaltens. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied die Gelegenheit zur mündlichen und schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann vor der Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden.
  - c. durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.
  - d. durch Tod des Mitglieds (bei natürlichen Personen) oder durch Auflösung (bei juristischen Personen).

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Beitrages. Die Höhe des jährlichen Beitrages ist den Mitgliedern freigestellt, es ist allerdings ein Mindestbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Mindestbeitragshöhe wird von den Mitgliedern während der Jahreshauptversammlung festgelegt.
- (3) Die Höhe des aktuellen Mindestbeitrages ist der Beitrittserklärung zu entnehmen.
- (4) Der Beitrag ist jährlich zum 30. Juni fällig.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a. der Vorstand und
  - b. die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens folgenden vier Vereinsmitgliedern:
  - a. der/dem Vorsitzenden
  - b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. der Kassenführerin/dem Kassenführer
  - d. der Schriftführerin/dem Schriftführer
- (2) Außerdem können zusätzlich bis zu zwei Beisitzer:innen gewählt werden.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und zwar jeweils einzeln.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Darüber hinaus wird die/der Vorsitzende des Schulleiternrates oder ein/eine Delegierte/r aus dem Schulleiternrat in den Förderkreisvorstand entsandt. Diese/r wird nicht durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (6) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben zusätzliche Mitglieder in den Vorstand berufen.
- (7) Scheidet/Scheiden ein oder zwei Vorstandsmitglied/er während der Amtszeit aus, amtiert der Vorstand mit den verbliebenen Vorstandsmitgliedern bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheiden während der Amtszeit mehr als zwei Vorstandsmitglieder aus, so muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung §7 Abs. 3) zur Ergänzungswahl zusammengerufen werden. Ersatzmitglieder werden nur für die verbleibende Amtszeit der ausgeschiedenen Mitglieder gewählt.
- (8) Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden einberufen. Sie müssen einberufen werden auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern unter Angabe eines Grundes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Der Vorstand kann beschließen, seine Sitzungen in virtueller Form oder in Hybridform abzuhalten und in dieser Form abzustimmen.
- (10) Die/Der Schriftführer/in verfasst über jede Vorstandssitzung eine Niederschrift.
- (11) Die/Der Kassenführer/in führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch.
- (12) Die Haftung der Vorstandsmitglieder beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse in Textform mindestens einmal pro Jahr (außerhalb der Schulferien) unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Ladungsfrist von 10 Werktagen ein.

- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a. Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung,
  - b. Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes,
  - c. Entlastung des Vorstandes,
  - d. Wahl der Vorstandsmitglieder,
  - e. Wahl von zwei Rechnungsprüfern/-prüfer:innen für ein Jahr,
  - f. Aussprache der Mitglieder und Entgegennahme von Anfragen aus der Mitgliederversammlung,
  - g. Festsetzung des Mindestmitgliedsbeitrages und
  - h. evtl. Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit mit einer Frist von 10 Werktagen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder eine Mitgliederversammlung wünschen und dies schriftlich begründet wurde.
- (4) Die Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig und entscheiden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.
- (5) Blockwahlen sind zulässig.
- (6) Jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, verfügt über eine Stimme.
- (7) Bei Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausreichend.
- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in und von dem/der Schriftführer/in oder von einer/einem von der Versammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- (9) Die Einberufung einer virtuellen Mitgliederversammlung, die die Kommunikation zwischen Versammlungsteilnehmer:innen und der/dem Versammlungsleiter/in in Echtzeit ermöglicht, ist zulässig. Eine Hybridlösung, bei der ein Teil der Mitglieder physisch und ein anderer Teil der Mitglieder virtuell teilnimmt, ist ebenfalls zulässig. In der Einladung zu einer hybriden und/oder einer virtuellen Mitgliederversammlung wird das Prozedere der Teilnahme sowie die Ausübung der Mitgliedsrechte erläutert.

## **§ 9 Rechnungsprüfer:innen**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus den ordentlichen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, zwei Personen als Rechnungsprüfer:innen für jeweils ein Jahr.
- (2) Die Rechnungsprüfer:innen dürfen nur zweimal in Folge gewählt werden. Danach ist das Amt für mindestens ein Jahr neu zu besetzen.
- (3) Die Rechnungsprüfer:innen haben den Umfang der Prüfung und das Prüfungsergebnis in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

## **§ 10 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Förderkreises kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter ausdrücklichem Hinweis auf die Auflösung schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen ist.
- (2) Zur Beschlussfassung über einen derartigen Antrag ist die Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich. Ist dies nicht der Fall, ist nach nochmaliger Einladung mit gleicher Ladungsfrist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausreichend.
- (3) Bei Auflösung des Förderkreises oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Schulträger (Gemeinde Weyhe) mit der ausdrücklichen Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Kooperativen Gesamtschule Kirchweyhe zu verwenden.

Weyhe, Januar 2022